

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Betr.: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Gutshof Vorwerk“

Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 23.03.2009 den Bebauungsplan Nr. 12 mit der Gebietsbezeichnung „Wohngebiet Gutshof Vorwerk“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB wurde die Satzung erneut ausgefertigt und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut bekannt gemacht. Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens zum Planerhalt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB wird die Satzung rückwirkend zur erstmaligen Bekanntmachung vom 01.06.2010 in Kraft gesetzt.

Jede Person kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Insel Poel und über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Kirchdorf, den 29.08.2024

Gabriele Richter, Bürgermeisterin

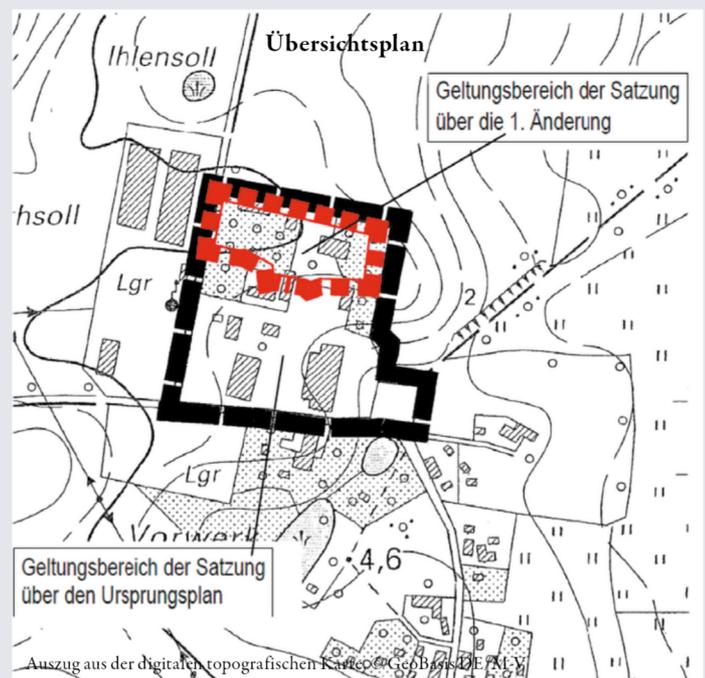
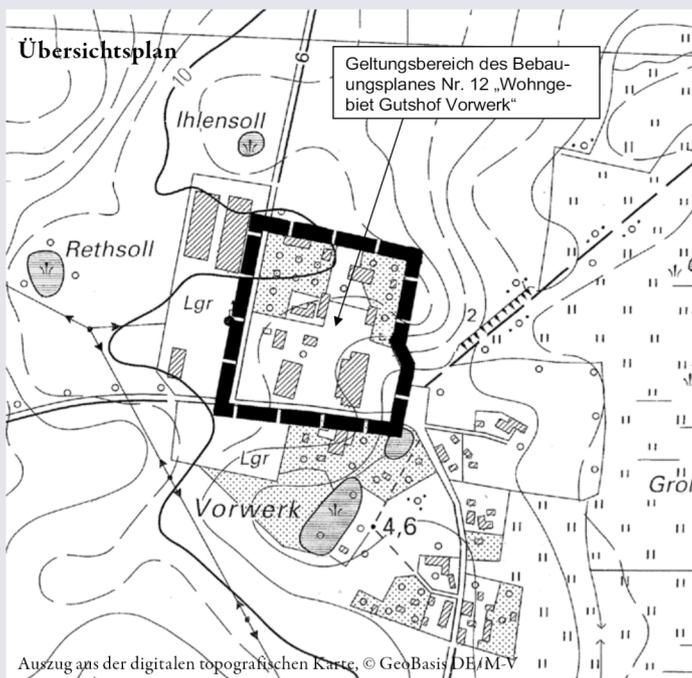
Betr.: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 12 „Wohngebiet Gutshof Vorwerk“

Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 19.08.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit der Gebietsbezeichnung „Wohngebiet Gutshof Vorwerk“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB wurde die Satzung erneut ausgefertigt und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut bekannt gemacht. Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens zum Planerhalt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB wird die Satzung rückwirkend zur erstmaligen Bekanntmachung vom 01.09.2013 in Kraft gesetzt.

Jede Person kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Insel Poel und über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.



Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Kirchdorf, den 29.08.2024

Gabriele Richter, Bürgermeisterin

Betr.: Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Gutshof Vorwerk“ Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 12.06.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit der Gebietsbezeichnung „Wohngebiet Gutshof Vorwerk“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB wurde die Satzung erneut ausgefertigt und wird hiermit gemäß § 10 Abs.

3 BauGB erneut bekannt gemacht. Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens zum Planerhalt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB wird die Satzung rückwirkend zur erstmaligen Bekanntmachung vom 01.07.2017 in Kraft gesetzt.

Jede Person kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Insel Poel und über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Kirchdorf, den 29.08.2024

Gabriele Richter, Bürgermeisterin



TERMIN Gemeindevertretersitzung

Die nächste Gemeindevertretersitzung findet
am Montag, dem 30. September, um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung,
Gemeinde-Zentrum 13,
23999 Insel Poel OT Kirchdorf statt.

Die aktuelle Tagesordnung wird zeitnah
unter www.ostseebad-insel-poel.de veröffentlicht.

Antrag auf freiwillige Leistungen für 2025

In Vorbereitung der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 möchten wir die Poeler Vereine und andere Organisationen darauf hinweisen, dass Anträge auf freiwillige Leistungen für 2025 bis zum 15.09.2024 bei der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13 in 23999 Insel Poel OT Kirchdorf, vorliegen müssen, damit diese in der Haushaltsdiskussion berücksichtigt werden können. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass alle später eingehenden Anträge keine Berücksichtigung finden werden.

Gabriele Richter, Bürgermeisterin